

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
<b>Band:</b>	114 (2017)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Neue SKOS-Richtlinien sind in den Kantonen weitgehend umgesetzt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839732">https://doi.org/10.5169/seals-839732</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue SKOS-Richtlinien sind in den Kantonen weitgehend umgesetzt

**SOZIALHILFE** In den letzten zwei Jahren hat die SKOS ihre Richtlinien einer Revision unterzogen. Die Neuerungen sind seit Anfang 2017 in den Kantonen weitgehend umgesetzt. Die Revision hat dazu beigetragen, dass die Sozialhilfe in der Schweiz heute einheitlicher ausgestaltet ist.

Auf Antrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK die SKOS-Richtlinien in zwei Etappen (2015 und 2016) revidiert. Beschlossen wurden verschiedene Leistungseinschränkungen und weitere Anpassungen des SKOS-Regelwerks, welches für die Ausgestaltung der Sozialhilfe in allen Kantonen wegleitend ist. Die neuen Regelungen der ersten Revisionsetappe gelten heute fast ausnahmslos in allen Kantonen.

Ein Schwerpunkt der ersten Etappe waren tiefere Leistungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren. Eine Auswertung der SKOS zeigt, dass heute alle Kantone für diese Personengruppe reduzierte Leistungen kennen. Beim ebenfalls gesenkten Grundbedarf für kinderreiche Familien ergibt sich ein weniger einheitliches Bild:

22 Kantone haben die neuen Regeln übernommen, vier Kantone (BS, GE, NE, VD) verzichten auf eine Kürzung. Alle Kantone haben zudem den Sanktionsrahmen erweitert und sehen vor, dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe bei Pflichtverletzungen um bis zu 30 Prozent gekürzt werden kann. Sämtliche Kantone haben zudem die Minimale Integrationszulage abgeschafft, welche 2005 eingeführt worden war, um eine Leistungskürzung abzufedern.

Die per 1. Januar 2017 in Kraft getretene zweite Etappe der Richtlinien ist in 20 Kantonen bereits vollständig umgesetzt, per 1. März folgte mit dem Kanton Jura der 21. Kanton. Fünf Kantone haben auf eine Umsetzung der zweiten Revisionsetappe verzichtet, weil die neuen Regelungen nur zu geringfügigen Veränderungen geführt hätten.

Die Revision der SKOS-Richtlinien hat somit dazu beigetragen, die Sozialhilfe in den Kantonen weiter zu harmonisieren und die Akzeptanz der SKOS-Richtlinien zu stärken. Entscheidend hierfür war die Tatsache, dass die wesentlichen Kritikpunkte von Kantonen und Gemeinden in der Revision berücksichtigt wurden. Weil ein Bundesgesetz für die Sozialhilfe fehlt, füllen die SKOS-Richtlinien das gesetzliche Vakuum zumindest teilweise aus. Die SKOS erachtet die Ergebnisse der beiden Revisionsetappen als befriedigend. Zugleich weist sie aber mit Nachdruck darauf hin, dass es Sache von Bund und Kantonen ist, die verbesserte Harmonisierung abzusichern und darauf hinzuwirken, dass sich die Kantone auch an die gemeinsam verabschiedeten neuen Richtlinien halten. (HI)

## DIE NEUEN SKOS-RICHTLINIEN

Mit der ersten Revisionsetappe wurden der Grundbedarf bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat und die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt um 20% auf Fr. 789 reduziert. Neu wurde es den Behörden ermöglicht, Pflichtverletzungen mit einer Reduktion des Grundbedarfs um 5-30% zu sanktionieren.

Die zweite Revisionsetappe präzisiert u.a. die situationsbedingten Leistungen (SIL): Sie verringert Schwelleneffekte, die zu negativen Anreizen bei der Arbeitsintegration führen können. Weiter enthält sie Empfehlungen zur früheren Arbeitsintegration von Müttern.

